

An die Präsidentin des Nationalrates und das BMF

via E-Mail:

barbara.prammer@parlament.gv.at

michael.spindelegger@bmf.gv.at

roland.grabner@bmf.gv.at

Linz, 13.01.2014

**Betreff: Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 2014 (GZ. BMF-010000/0001-VI/1/2014)**

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin!

Sehr geehrte Herr Bundesminister für Finanzen!

Sehr geehrte Fachabteilung im BMF!

**In offener Frist nehme ich als betroffener Autofahrer zum Abgabenänderungsgesetz 2014 Art 12 Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991 Stellung wie folgt:**

a)

*§ 6 Abs. 2 lautet gemäß Entwurf:*

*„(2) Für andere Kraftfahrzeuge bestimmt sich der Steuersatz in Prozent nach der folgenden Formel: (CO<sub>2</sub>-Emissionswert je 100 km minus 90 Gramm) dividiert durch fünf. Der maßgebliche CO<sub>2</sub>-Emissionswert ergibt sich aus dem CO<sub>2</sub>-Emissionswert des kombinierten Verbrauches laut Typen- bzw. Einzelgenehmigung gemäß Kraftfahrgesetz 1967.“*

In der Formel des Abs. 2 kann selbstredend nur der CO<sub>2</sub> Emissionswert je km gemeint sein. Die Formel muss daher folgend lauten: **(CO<sub>2</sub>-Emissionswert je km minus 90 Gramm) dividiert durch fünf.**

b)

**Weiters halte ich fest, dass es bei Umsetzung dieses Entwurfes zweifelsfrei zu einem Verstoß gegen Art. 110 AEUV kommt, da es an einer Regelung im NoVAG für Gebrauchtwagenimporte aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet fehlt, die bereits vor dem 1.3.2014 im übrigen Gemeinschaftsgebiet zugelassen wurden, insofern das Gesetz mit 1.3.2014 in Kraft tritt.**

Art. 110 AEUV lautet:

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben. Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen.

Art. 110 AEUV (früher Art. 90 EG) ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verbietet, eine Steuer einzuführen, die auf Kraftfahrzeuge bei deren erstmaliger Zulassung in diesem Mitgliedstaat erhoben wird, wenn diese steuerliche Maßnahme in der Weise ausgestaltet ist, dass sie die Inbetriebnahme von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Gebrauchtfahrzeugen in diesem Mitgliedstaat erschwert, ohne zugleich den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen desselben Alters und mit derselben Abnutzung auf dem inländischen Markt zu erschweren: **EuGH vom 19.12.2013, C-437/12.**

Zweifelsfrei fällt auch die im Entwurf enthaltene, nun rein vom CO<sub>2</sub> Ausstoß abhängige, Normverbrauchsabgabe als Zulassungssteuer unter Art. 110 AEUV. In weiterer Folge kommt es auch nicht zur gewünschten Erleichterung bei der Berechnung der NoVA, sondern wird diese für Gebrauchtwagenimporte aus der EU durch hinzukommen der neuen Berechnung mit voraussichtlich 1.3.2014 sogar erschwert!

**Zur Einhaltung des Art. 110 AEUV schlage ich vor zu normieren, dass die bisherigen §6 und 6a NoVAG für Gebrauchtwagenimporte mit Erstzulassungsdatum vor dem 1.3.2014 im übrigen Gemeinschaftsgebiet weiterhin gelten und die neue, rein vom CO<sub>2</sub> Ausstoß abhängige Besteuerung, erst für Erstzulassungen nach dem 28.2.2014 im Gemeinschaftsgebiet anzuwenden ist. Für Drittstaatenimporte inkl. Schweiz ist die neue Regelung, unabhängig vom Erstzulassungsdatum, ab dem 1.3.2014 anwendbar.**

Zwar ergibt sich durch den EU-rechtswidrigen Gesetzesentwurf für Gebrauchtfahrzeugimporte mit sehr hohem CO<sub>2</sub> Ausstoß sogar fallweise eine Steuererleichterung, dies würde aber Fahrzeuge mit inländischer Erstzulassung vor dem 1.3.2014 gegenüber gleichartigen Gebrauchtwagenimporten mit gleicher Erstzulassung aus dem Gemeinschaftsgebiet benachteiligen und wäre in diesem Sinne nicht gerechtfertigt. Insofern bleibt nur die von mir vorgeschlagene Regelung.

**Ich ersuche daher diese Bedenken zu berücksichtigen und in den weiteren Gesetzeswertungsprozess einfließen zu lassen.**

Darüber hinaus erlaube ich mir anzumerken, dass die im Vorblatt auf Seite 21 behauptete These, durch die höhere Besteuerung von KFZ mit starkem CO<sub>2</sub> Ausstoß würde es zu einer Verringerung der Einkommensschere zwischen Frauen und Männern kommen, höchst bedenklich ist.

Zitat: „Da einerseits Männer mehr Autos kaufen als Frauen und andererseits diese umweltschädlicher sind, entstehen höhere Ausgaben für Männer, weshalb das tatsächlich verfügbare Einkommen von Frauen sich dem der Männer prozentuell annähert.“

Diese Aussage ist eine Bevormundung und Diskriminierung von Frauen gegenüber Männern und hat mit einer realen Einkommensanpassung nichts zu tun, sondern führt nur zu einer deutlichen monatlichen Mehrbelastung eines durchschnittlichen Haushaltes, die dem Konsumverhalten und somit der Wirtschaft schadet.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Schneider